

# GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1  
[www.frauenstein.gv.at](http://www.frauenstein.gv.at)

Tel. 04212/2751 DW: 12  
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 24.10.2022

Zahl: 004-3/2022

Betr. Sitzung des Gemeinderates, Niederschrift  
(Bezug)

## Niederschrift gemäß § 45 K-AGO, Abs. 6

Über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 24. Oktober 2022  
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein in Kraig.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

### Anwesende:

#### Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach

Bgm. Jannach Harald  
1. Vbgm. Pichlmaier Herbert  
2. Vbgm. Ing. Petautschnig Konrad  
Kahr Sigrid  
Strutzmann Harald  
Nott Bernhard  
Mag. Russling Ines  
Egger Günter  
Fleischhacker Johann  
Nott Sonya  
Wildhaber Stefan  
Liegl Kordula  
Schöffmann Harald  
Duschek Patrick  
Klimbacher Walter

#### Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ

Ing. Anderwald Johann  
Bergmeister-Zitter Jürgen  
Glück Wilhelm  
Bergmeister Franz  
Mag. Schrott Alexander

#### Die neue Volkspartei Frauenstein – ÖVP

Kohlweg Monika

weilers: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin

**TAGESORDNUNG (nach Erweiterung)**

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeuge
- 3) Behandlung der letzten Niederschrift vom 04. Juli 2022 gemäß § 77 Abs. 4 lit e) der K-AGO
- 4) Fragestunde
- 5) Bericht Kontrollausschuss vom 10.10.2022

Anträge Finanzausschuss vom 10.10.2022

- 6) 2. Nachtragsvoranschlag 2022
- 7) Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge, Ergänzung soziale Staffelung der Elternbeiträge
- 8) Spende von Sitzungsgeldern für soziale Gemeindeprojekte, Bericht
- 9) Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr 2022/23
- 10) Schülerbeförderung für Kinder mit Sonderbedarf
- 11) Ankauf Löschfahrzeug LFA 7,5 to für die FF Obermühlbach-Schaumboden
- 12) Photovoltaikanlage Sportanlage Frauenstein
- 13) Katastrophenschäden 2022, Finanzierungsplan
- 14) Anschaffung einer interkommunalen Drehleiter für den Bezirk St.Veit

Anträge Bau- und Straßenausschuss vom 11.10.2022

- 15) Vermessung Zufahrt Mellach, Vermessungsurkunde GZ 9508/22 Wolf ZT GmbH
- 16) Wegauflösung KG Steinbichl, GZ 9527/22 Wolf ZT GmbH
- 17) Winterdienst 2022/23
- 18) Wegvermessung KG Schaumboden, Vergabe Vermessung
- 19) Sanierung/Ausbau Straße Stammerdorf, Bericht
- 20) Neue Mitte Obermühlbach
  - a.) Vergabe Innenausstattung Tischlermöbel
  - b.) Vergabe Innenausstattung lose Möblierung
- 21) Straßenbezeichnung Wagner-Gründe
- 22) Fußgängerbrücke Mellach – Wimitz, Bericht

Antrag Gemeindevorstand vom 08.09.2022

- 23) Gründung einer Feuerwehrjugend in der FF Kraig

Anträge Gemeindevorstand vom 17.10.2022

- 24) Spar-Kaufhaus, Weiterführung
- 25) Seebad Kraiger See, Buffetbetrieb
- 26) Sicherheit im Kärntner Behördennetzwerk und zentrale CNC-Verrechnung, Beschluss der Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse durch das GSZ
- 27) Pachtvertrag r.-k. Pfarrpfründe Obermühlbach – Sportplatz, Verlängerung
- 28) Resolution: Energiekosten und Baukosten explodieren – Finanzkollaps der Gemeinden verhindern
- 29) Allfälliges

**Zu Punkt 5 ) der Tagesordnung:****Bericht Kontrollausschuss vom 10.10.2022**

BERICHTERSTATTER: Mag. Alexander Schrott  
Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 10. Oktober 2022. Alle Konten und Belege für den Prüfungszeitraum 18.06.2022 bis 10.10.2022 wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmten mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

|  |          |                     |
|--|----------|---------------------|
| Kassastand bar                                     | €        | 2.703,41            |
| Stand Girokonto SPK                                | €        | 33.616,27           |
| Stand Girokonto RBB                                | €        | 448.475,22          |
| Rücklage Bauhof                                    | €        | 167.801,81          |
| Allgemeine Rücklage                                | €        | 61.953,12           |
| Rücklage Wohnhaus Steinbichl                       | €        | 15.834,04           |
| Rücklage Wasserversorgung                          | €        | 28.427,61           |
| Rücklage Abwasserbeseitigung                       | €        | 225.322,07          |
| Rücklage Ausfinanzierung AO Vorhaben               | €        | 296,66              |
| <b>Gesamt</b>                                      | <b>€</b> | <b>984.430,21</b>   |
| Sicherstellungen Bebauungsverpflichtung (Sparbuch) | €        | 114.800,00          |
| <b>Gesamt</b>                                      | <b>€</b> | <b>1.099.230,21</b> |

|  |
|--|
| Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. |
|--|

**Zu Punkt 6) der Tagesordnung:****2. Nachtragsvoranschlag**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanzausschusses

Textliche Erläuterungen

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum **2. Nachtragsvoranschlag 2022**

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, wenn der Voranschlag in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird oder durch außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung bzw. Mittelaufbringungen eine Störung des Haushaltsgleichgewichtes droht.

Per Schreiben vom 16.09.2022 wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Finanzen eine Steigerung von **+ 10 Prozent** der Ertragsanteile – gegenüber dem Voranschlag 2022 prognostiziert und die genannten überplanmäßigen Mittelaufbringungen primär zur Bedeckung von operativen Abgängen heranzuziehen sind.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Finanzierungsvoranschlag) betrug € -307.100,00 (VA 2022 inkl. 1. NTV), mit der Prognose vom Bundesministerium für Finanzen konnte der Finanzierungshaushalt mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2022 ausgeglichen erstellt werden. Das Nettoergebnis SA00 vom Ergebnishaushalt konnte im 2. Nachtragsvoranschlag von € -763.500,00 auf €-304.600,00 reduziert werden.

Das Vorhaben „Katastrophenschäden 2022“, wurde im 2. Nachtragsvoranschlag 2022 aufgenommen und im Investitionsnachweis dargestellt. Sonstige Investitionen, wie die „Nachlauf-Loipenfräse (IKZ mit der Gemeinde Mölbling)“, „Klauenpflegestand“ und „Breitbandinitiative Kärnten“ wurden aufgenommen und im Investitionsnachweis dargestellt.

Im Bauhof wurde eine Anzahlung für den neuen LKW Scania in Höhe von € 69.700,00 (Anzahlung FA. Wiegele – Rest Finanzierungsleasing) und der Ankauf eines Rasentraktors mit Salz & Splittstreuer in Höhe von € 71.900,00 veranschlagt, die Kosten werden mittels Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen aus der „Rücklage Bauhof“ finanziert.

Aufgrund des erhöhten Beschäftigungsausmaßes im Kindergarten gab es Anpassungen der Geldbezüge. Bei der Abrechnung Pensionsfonds (GSZ) reduzieren sich die Ausgaben um € 13.500,00. Die Ausgaben der Allgemeinen Sozialhilfe wurden um € 17.500,00 erhöht. Außer den angeführten wesentlichen Punkten wurden lediglich Anpassungen vorgenommen.

Besonderes Augenmerk wurde daraufgelegt, den wesentlichen Prinzipien der **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen.

### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

#### (1) Ergebnishaushalt

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                    | VA 2022 inkl. 1. NVA | 2. NVA       | VA 2022 inkl. 2.NVA |
|------------------------------------|----------------------|--------------|---------------------|
| Erträge:                           | € 6.900.700,00       | € 521.700,00 | € 7.422.400,00      |
| Aufwendungen:                      | € 7.658.800,00       | € 213.300,00 | € 7.872.100,00      |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen:€ | 21.700,00            | € 150.500,00 | € 172.200,00        |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € | 27.100,00            |              | € 27.100,00         |

#### Nettoergebnis nach

**Haushaltsrücklagen: € - 763.500,00 € 458.900,00 € - 304.600,00**

#### (2) Finanzierungshaushalt

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|               | VA 2022 inkl. 1. NVA | 2. NVA       | VA 2022 inkl. 2.NVA |
|---------------|----------------------|--------------|---------------------|
| Einzahlungen: | € 7.739.500,00       | € 685.800,00 | € 8.425.300,00      |
| Auszahlungen: | € 8.046.600,00       | € 378.700,00 | € 8.425.300,00      |

#### Geldfluss aus der voranschlagswirksamen

**Gebarung: € -307.100,00 € 307.100,00 € 0,00**

Antrag des Finanzausschusses vom 10.10.2022:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 2. Nachtragsvoranschlag inkl. der Verordnung zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 17.10.2022 zugestimmt.

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 10.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) den 2. Nachtragsvoranschlag und die Verordnung wie folgt:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 24. Oktober 2022, Zahl: 900-2/2022, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der letztgültigen Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                   |   |              |
|-----------------------------------|---|--------------|
| Erträge:                          | € | 7.422.400,00 |
| Aufwendungen:                     | € | 7.872.100,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 172.200,00   |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:  | € | 27.100,00    |

---

|   |          |                     |
|---|----------|---------------------|
| <b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</b> | <b>€</b> | <b>- 304.600,00</b> |
|---|----------|---------------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|               |   |              |
|---------------|---|--------------|
| Einzahlungen: | € | 8.425.300,00 |
| Auszahlungen: | € | 8.425.300,00 |

---

|  |          |             |
|--|----------|-------------|
| <b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</b> | <b>€</b> | <b>0,00</b> |
|--|----------|-------------|

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

850 Betriebe der Wasserversorgung  
851 Betriebe der Abwasserbeseitigung  
852 Betriebe der Müllbeseitigung  
820 Wirtschaftshof

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 800.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 25.10.2022 in Kraft.

### **Zu Punkt 7) der Tagesordnung:**

#### **Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge, Ergänzung soziale Staffelung der Elternbeiträge**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanzausschusses

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 10.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) die Ergänzung der Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wie folgt:

#### **§ 1 Öffnungszeiten**

(1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge an der Volksschule Kraig bzw. Obermühlbach ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und bei Bedarf bis 18.00 Uhr geöffnet.

#### **§ 4 Elternbeitrag**

(7) Auf Antrag wird auf eine soziale Staffelung der Beiträge bzw. finanzielle Unterstützung Bedacht genommen.

## **Zu Punkt 8) der Tagesordnung:**

### **Spende von Sitzungsgeldern für soziale Gemeindeprojekte, Bericht**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanzausschusses

Von der neuen Volkspartei Frauenstein wurde in der GR-Sitzung am 04.07.2022 der Selbständige Antrag eingebracht, dass 50 % der Sitzungsgelder des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Gemeindevorstandes für soziale Gemeindeprojekte gespendet werden sollen.

Begründung: Aufgrund der Teuerungen in jedem Lebensbereich soll hiermit eine kleine Hilfe für soziale Gemeindeprojekte geschaffen werden.

Gemäß Sitzungsgeldverordnung vom 26.04.2021 wurde das Sitzungsgeld pro Sitzung mit € 150,- festgesetzt.

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in den sie den Vorsitz führen, das doppelte Ausmaß.

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebührt für jede Teilnahme an der Gemeindevorstandssitzung ebenfalls das doppelte Sitzungsgeld.

Die Unter- und Obergrenzen für das Sitzungsgeld betragen:  
€ 76,10 bzw. € 184,90 (€ 150,- ist 81 % der Obergrenze).

Nach geführter Diskussion kommt der Finanzausschuss überein, dass eine Spende von Sitzungsgeldern auf Freiwilligkeit jedes einzelnen Gemeinderatsmitgliedes beruht.

Jedem Gemeinderatsmitglied steht es frei, einen Anteil des Sitzungsgeldes für soziale Projekte in das Sozialbudget der Gemeinde zu spenden.

Es obliegt nicht dem Gemeinderat über eine generelle Verfügung des Sitzungsgeldes zu entscheiden und würde auch nicht dem Gesetz entsprechen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

## **Zu Punkt 9) der Tagesordnung:**

### **Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr 2022/23**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanzausschusses

Das Frauensteiner Busunternehmen „Fraensteiner Reisen“ führt seit 4 Jahren die Schülerbeförderung in Frauenstein durch und die Gemeinde als Auftraggeber ist sehr zufrieden mit der Qualität. Auch seitens der Eltern kommen durchwegs positive Rückmeldungen.

Für das kommende Schuljahr 2022/23 wurde ein Km-Preis wie folgt angeboten:

|            |        |  |
|------------|--------|--|
| 8 Sitzler  | € 2,08 | (alt 2020/21 und 2021/22 - € 1,90) Erhöhung 9,47 % |
| 16 Sitzler | € 2,77 | (alt 2020/21 und 2021/22 - € 2,58) Erhöhung 7,36 % |
| 30 Sitzler | € 3,02 | (alt 2020/21 und 2021/22 - € 2,78) Erhöhung 8,63 % |

Antrag des Finanzausschusses vom 10.10.2022:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat nach nochmaliger Preisverhandlung die Firma Frauensteiner Reisen mit der Schülerbeförderung zu beauftragen und den bestehenden Vertrag anzupassen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 17.10.2022 zugestimmt.

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 10.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) die Firma Frauensteiner Reisen mit der Schülerbeförderung zu beauftragen und den bestehenden Vertrag anzupassen.

**Zu Punkt 10) der Tagesordnung:**

**Schülerbeförderung für Kinder mit Sonderbedarf**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanzausschusses

Die Firma Taxi-Service Lister führt seit Jahren die Schülerbeförderung für Kinder mit Sonderbedarf durch.

Die Beförderung erfolgt gemeinsam mit Kindern aus den Gemeinden Gurk und Weitensfeld und die Kosten werden zwischen diesen Gemeinden geteilt.

|                              |                  |
|------------------------------|------------------|
| Berechnungsgrundlage         |                  |
| Frauenstein/Gurk/Weitensfeld | Frauenstein/Gurk |
| € 14,- /€18,-/€ 28,-         | € 17,-/19,-      |
| Frauenstein/Weitensfeld      |                  |
| € 20,50/€ 39,50 (bis Föbing) |                  |
| € 6,-/€54,- (bis Überfeld)   |                  |

Die entstehenden Kosten werden 1:1 vom Finanzamt retourniert.

Antrag des Finanzausschusses vom 10.10.2022:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, den bestehenden Beförderungsvertrag mit der Fa. Lister zu obigen Preisen zu verlängern.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 17.10.2022 zugestimmt.

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 10.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) den bestehenden Beförderungsvertrag mit der Fa. Lister zu obigen Preisen zu verlängern.

**Zu Punkt 11) der Tagesordnung:**

**Ankauf Löschfahrzeug LFA 7,5 to für die FF Obermühlbach-Schaumboden**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanzausschusses

Der GAP-Plan sieht den Austausch des Kleinlöschfahrzeuges KLFA Pinzgauer Bj. 1986 vor.

Der Förderantrag für die Anschaffung des neuen Löschfahrzeuges bis 7,5 to war bis zum 30. September 2022 beim Kärntner Landesfeuerwehrverband einzureichen.

Anschaffungspreis LFA Iveco Daily

Aufbaufirma Rosenbauer

Fahrzeugkosten € 195.865,08

Zusatzausstattung € 17.135,62

Gesamtpreis € 213.000,70

(Die im Mai 2021 kalkulierten Gesamtkosten betragen € 174.038,-)

Die Lieferzeit beträgt 16 Monate ab Auftragsvergabe, d.h. Mitte 2024.

Der Verkaufserlös für den Pinzgauer wird mit € 15.000 (mindestens) angenommen.

Antrag des Finanzausschusses vom 10.10.2022:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Löschfahrzeug LFA 7,5 To bei der Fa. Rosenbauer anzukaufen, den definitiven Förderantrag beim Kärntner Landesfeuerwehrverband einzubringen und wie folgt zu finanzieren:

#### FINANZIERUNGSPLAN

Vorhaben: Löschfahrzeug LFA 7,5 To  
für Freiwillige Feuerwehr Obermühlbach-Schaumboden

Anschaffungskosten: € 213.000,00 (Zahlung 2024)

Ausführungszeitraum: definitiver Förderantrag bis 30.09.2022  
Auftragsvergabe durch KLFV Dezember 2022  
Lieferung und Zahlung Mitte 2024

Einnahmen: € 55.000,-- Förderung KLFV 2024  
€ 15.000,-- Verkaufserlös Pinzgauer Baujahr 1986 – 2024  
€ 3.800,-- BZ 2022  
€ 36.100,-- BZ 2023  
€ 72.100,-- BZ 2024  
€ 31.000,-- Allg. Rücklage 2024

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 17.10.2022 zugestimmt.

Herr Vbgm. Pichlmaier hält fest, dass Herr Ing. Johann Anderwald mitgeteilt hat, dass im Land zur Zeit Gespräche geführt werden, dass beim Ankauf von gesetzlich vorgeschriebenen Feuerwehrfahrzeugen die Mehrwertsteuer rückvergütet wird.

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 10.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) das Löschfahrzeug LFA 7,5 To bei der Fa. Rosenbauer anzukaufen, den definitiven Förderantrag beim Kärntner Landesfeuerwehrverband einzubringen und den Finanzierungsplan wie zuvor angeführt.

## **Zu Punkt 12) der Tagesordnung:** **Photovoltaikanlage Sportanlage Frauenstein**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanzausschusses

Nach einer Besichtigung vor Ort hat die Firma KS Projektentwicklung GmbH ein Angebot für eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 9,6 kWp über brutto € 16.964,86 gestellt.

Zur Zeit gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

1. Förderung Photovoltaik kommunale Gebäude Kärnten  
Höhe der Förderung: Verbrauch (aller 3 Anlagen) 28.840 : 3000 = 9,6  
Anlagengröße 9,6 kWp x € 1.250,- = € 12.000 – jedoch max. 60 % = **€ 10.178,-**
2. Förderung ÖMAG € 285,-/kWp x 9,6 = **€ 2.736,00**
3. Einspeisung

Die Restfinanzierung beträgt € 4.050,86.

### Antrag des Finanzausschusses vom 10.10.2022:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Firma KS Projektentwicklung GmbH mit der Errichtung der Photovoltaikanlage für die Sportanlage Frauenstein zu beauftragen und die Restfinanzierung über den Finanzierungshaushalt OH vorzunehmen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 17.10.2022 zugestimmt.

### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 10.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) die Firma KS Projektentwicklung GmbH mit der Errichtung der Photovoltaikanlage für die Sportanlage Frauenstein zu beauftragen und die Restfinanzierung über den Finanzierungshaushalt OH vorzunehmen.

## **Zu Punkt 13) der Tagesordnung:** **Katastrophenschäden 2022, Finanzierungsplan**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanzausschusses

Bei den Unwettern 2022 haben sich Unwetterschäden am öffentlichen Gut (Wege und Straßen) ereignet und werden an das Amt der Kärntner Landesregierung gemeldet.

Betroffene Gemeindestraßen: Föbing, Wimitz, Schaumboden, Lorenziberg

Gesamtwiederherstellungskosten: € 44.940,00

Antrag des Finanzausschusses vom 10.10.2022:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, für die Behebung der Katastrophenschäden am öffentlichen Gut 2022 folgenden Finanzierungsplan zu beschließen:

#### FINANZIERUNGSPLAN

|                       |  |
|-----------------------|--|
| <u>Bauausführung:</u> | Gemeinde Frauenstein   |
| <u>Baukosten:</u>     | € 44.940,-- einschl. Mehrwertsteuer<br>(gerundet € 44.900,-) |
| <u>Ausführung:</u>    | 2022   |
| <u>Einnahmen:</u>     | € 22.500,00,-- BZ 2022                                       |
|                       | € 22.400,00 50% Katastrophenfondsmittel 2022                 |

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 17.10.2022 zugestimmt.

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 10.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) für die Behebung der Katastrophenschäden am öffentlichen Gut 2022 o.a. Finanzierungsplan.

#### **Zu Punkt 14) der Tagesordnung:**

##### **Anschaffung einer interkommunalen Drehleiter**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanzausschusses

Die Stadtgemeinde St. Veit hat mitgeteilt, dass die Absicht besteht, ein neues Drehleiterfahrzeug M32L-AT für die Gemeinde St.Veit und die im Einsatzradius der Drehleiter liegenden Gemeinden anzuschaffen.

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| Gesamtinvestitionskosten: | € 1.000.000,-- |
| Förderung KLFV            | € 290.000,--   |
| Restfinanzierung          | € 710.000,--   |

67 % der Restfinanzierung übernimmt die Stadtgemeinde St.Veit, d.s. € 475.700,-.

Die restliche Kostenaufteilung erfolgt zwischen den Gemeinden Frauenstein, St.Georgen/Längsee, Liebenfels, Brückl, Maria Saal, Magdalensberg entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl.

Bei den Gemeinden Mölbling, Kappel/Krappfeld, Gurk und Eberstein, welche auch im Einsatzradius der Drehleiter Althofen liegen, wird nur die halbe Einwohnerzahl herangezogen.

Für die Gemeinde Frauenstein errechnet sich ein Kostenbeitrag in Höhe von € 36.281,00. Dieser Beitrag soll über einen IKZ-Bonus 2024 bzw. 2025 finanziert werden. Zur Zeit gibt es einen IKZ-Bonus für die Jahre 2022 und 2023. Ob es einen Bonus für die Jahre 2024 bzw. 2025 gibt, wird geprüft.

#### Antrag des Finanzausschusses vom 10.10.2022:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat der Anschaffung einer interkommunalen Drehleiter zuzustimmen, wenn eine Finanzierung des Kostenbeitrages in Höhe von € 36.281,- über einen IKZ-Bonus möglich ist.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 17.10.2022 zugestimmt .

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 10.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) der Anschaffung einer interkommunalen Drehleiter zuzustimmen, wenn eine Finanzierung des Kostenbeitrages in Höhe von € 36.281,- über einen IKZ-Bonus möglich ist.

**Zu Punkt 15) der Tagesordnung:**

**Vermessung Zufahrt Mellach, Vermessungsurkunde GZ 9508/22 Wolf ZT GmbH**

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 11.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) dem Teilungsplan mit der GZ: 9508/22 vom 03.06.2022, erstellt von der Vermessungskanzlei WOLF ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen und das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 99m<sup>2</sup> (Trennstück aus Parzelle 1234) kosten- und lastenfrei an den angrenzenden Grundeigentümer abzutreten und folgende Verordnung:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 24. Oktober 2022, Zahl: 612-0/03/2022 über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

**§ 1**

Das in der Vermessungsurkunde GZ 9508/22, erstellt von der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt ausgewiesene Trennstück wird aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

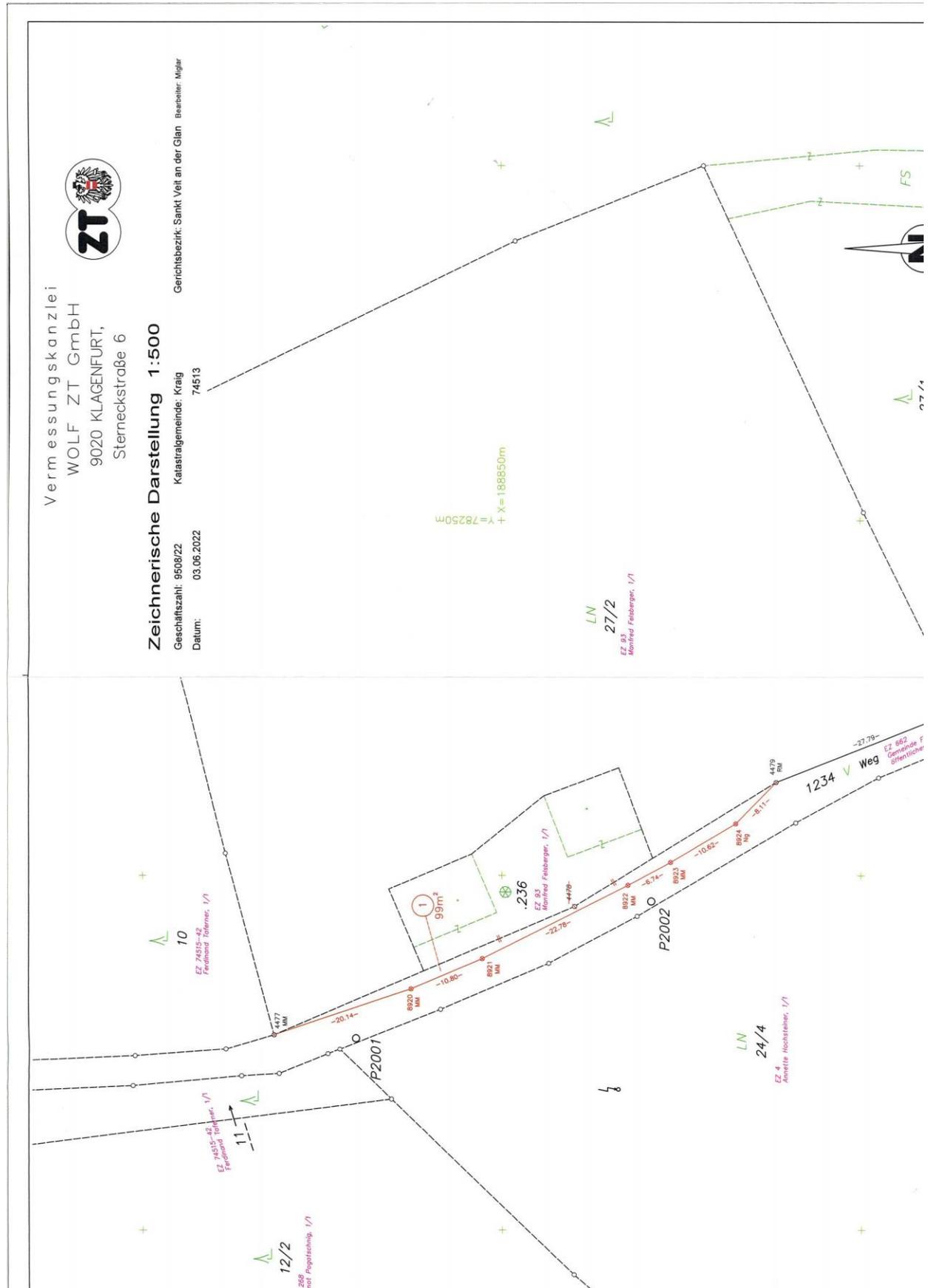
**§ 2**

Die planliche Ausweisung des ausgeschiedenen Trennstückes ist in der zeichnerischen Darstellung M 1:500, Beilage A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

**§ 3**

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A  
Zeichnerische Darstellung



## **Zu Punkt 16) der Tagesordnung:**

### **Wegauflösung KG Steinbichl, GZ 9527/22 Wolf ZT GmbH**

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 11.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) dem Teilungsplan mit der GZ: 9527/22 vom 16.08.2022, erstellt von der Vermessungskanzlei WOLF ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen und das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 2659 m<sup>2</sup> (Trennstück aus Parzelle 1607/1) kosten- und lastenfrei an den angrenzenden Grundeigentümer abzutreten.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 24. Oktober 2022, Zahl: 612-0/04/2022 über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

### **§ 1**

Das in der Vermessungsurkunde GZ 9527/22, erstellt von der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt ausgewiesene Trennstück wird aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

### **§ 2**

Die planliche Ausweisung des ausgeschiedenen Trennstückes ist in der zeichnerischen Darstellung M 1:500, Beilage A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

### **§ 3**

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

#### **Beilage A**

Zeichnerische Darstellung



## **Zu Punkt 17) der Tagesordnung:**

### **Winterdienst 2022/23**

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 11.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) den Maschinenring und die privaten über Werkvertrag tätigen Schneeräumer wieder mit der Durchführung des Winterdienstes 2022/2023 zu beauftragen.

## **Zu Punkt 18) der Tagesordnung:**

### **Wegvermessung KG Schaumboden, Vergabe Vermessung**

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 11.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) die Vermessungskanzlei WOLF ZT GmbH mit der Vermessung, lt. Kostenvoranschlag vom 29.09.2022 in Höhe von € 3.480,00, zu beauftragen. Die Finanzierung erfolgt über den Finanzierungshaushalt OH.

## **Zu Punkt 19) der Tagesordnung:**

### **Sanierung/Ausbau Straße Stammerdorf**

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

Auf die bisherige Behandlung im Bau- und Straßenausschuss und den Gemeinderatsbeschluss wird hingewiesen.

Seitens der Abteilung 10 (Agrartechnik - Amt der Kärntner Landesregierung (Verkehrerschließung ländlicher Gebiete) wurde der Ausbau Stammerdorfer Straße beschlossen.

Die Gesamtbaukosten (Bruttobetrag) belaufen sich auf ca. € 262.000,- für den Asphaltaußbau.

Der Betrag wird vom Amt der Kärntner Landesregierung mit 65% gefördert.

Mit den Anrainern wurde eine Besprechung im Gemeindeamt abgehalten, sowie von den betreffenden Grundstückeigentümern die Zustimmungserklärungen zur Vermessung nach Ausbau und den benötigten Grundstücksteilungen, -abtretungen sowie -zuschreibungen eingeholt.

Nach Rücksprache mit Hrn. Ing. Brunner (Abt. 10) kann der Grobausbau Ende November begonnen werden.

Der weitere Ausbau erfolgt dann 2023 und schlussendlich 2024 der Endausbau.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

## **Zu Punkt 20) der Tagesordnung:**

### **Neue Mitte Obermühlbach**

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

#### **a.) Innenausstattung Tischlermöbel**

Im Zuge der weiteren Ausschreibung der Bauleistungen für die Neue Mitte Obermühlbach sind durch das Bauamt Angebote von Tischlern sowie Inneneinrichten eingeholt worden.

Eingeladen und Angebote abgegeben haben folgende Firmen:  
Tischlerei Papst – Meiselding  
Tischlerei Eicher – Friesach  
Tischlerei Ruhdorfer – Mailsberg  
Sallinger Objekt-Design - Feldkirchen

Als Billigstbieter für die Tischlermöbel hat sich die Tischlerei Ruhdorfer, Mailsberg mit einer Angebotssumme von € 34.797,00 brutto ergeben.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 11.10.2022:

Nach geführter Diskussion und Beratung, stellt der Ausschuss für Bau und Straßen den Antrag an den Gemeinderat, den Beschluss für die Beauftragung der Fa. Tischlerei Ruhdorfer mit dem Gewerk Tischlermöbel zu fassen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 17.10.2022 zugestimmt.

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 11.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) die Tischlerei Ruhdorfer mit dem Gewerk Tischlermöbel zum Preis von brutto € 34.797,00 zu beauftragen.

#### **b.) Vergabe Innenausstattung lose Möblierung**

Im Zuge der weiteren Ausschreibung der Bauleistungen für die Neue Mitte Obermühlbach sind durch das Bauamt Angebote von Möbellieferanten sowie Inneneinrichten eingeholt worden.

Eingeladen und Angebote abgegeben haben folgende Firmen:  
Tischlerei Eicher – Friesach  
Tischlerei Ruhdorfer – Mailsberg  
Sallinger Objekt-Design – Feldkirchen  
Braun Lockenhaus – Lockenhaus  
Selmer - Wien

Als Bestbieter für die Lose Möblierung hat sich die Fa. Braun Lockenhaus, Lockenhaus mit einer Angebotssumme von € 11.721,84 brutto ergeben.

Antrag des Bau- und Straßenausschusses vom 11.10.2022:

Nach geführter Diskussion und Beratung, stellt der Ausschuss für Bau und Straßen den Antrag an den Gemeinderat, den Beschluss für die Beauftragung der Fa. Braun Lockenhaus mit dem Gewerk Lose Möblierung zu fassen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 17.10.2022 zugestimmt.

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 11.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) die Fa. Braun Lockenhaus mit dem Gewerk Lose Möblierung zum Preis von brutto € 11.721,84 zu beauftragen.

**Zu Punkt 21) der Tagesordnung:**

**Straßenbezeichnung Wagner-Gründe**

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 11.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) folgende Straßenbezeichnung: Kraig/Bachweg.

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 24. Oktober 2022, Zahl: 612-4/01/2022, mit welcher in der Ortschaft Kraig für die Parzelle Nr. 171/3, KG 74513 Kraig eine Straßenbezeichnung festgelegt wird (Straßenbezeichnungsverordnung)

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

### § 1 Straßenbezeichnung

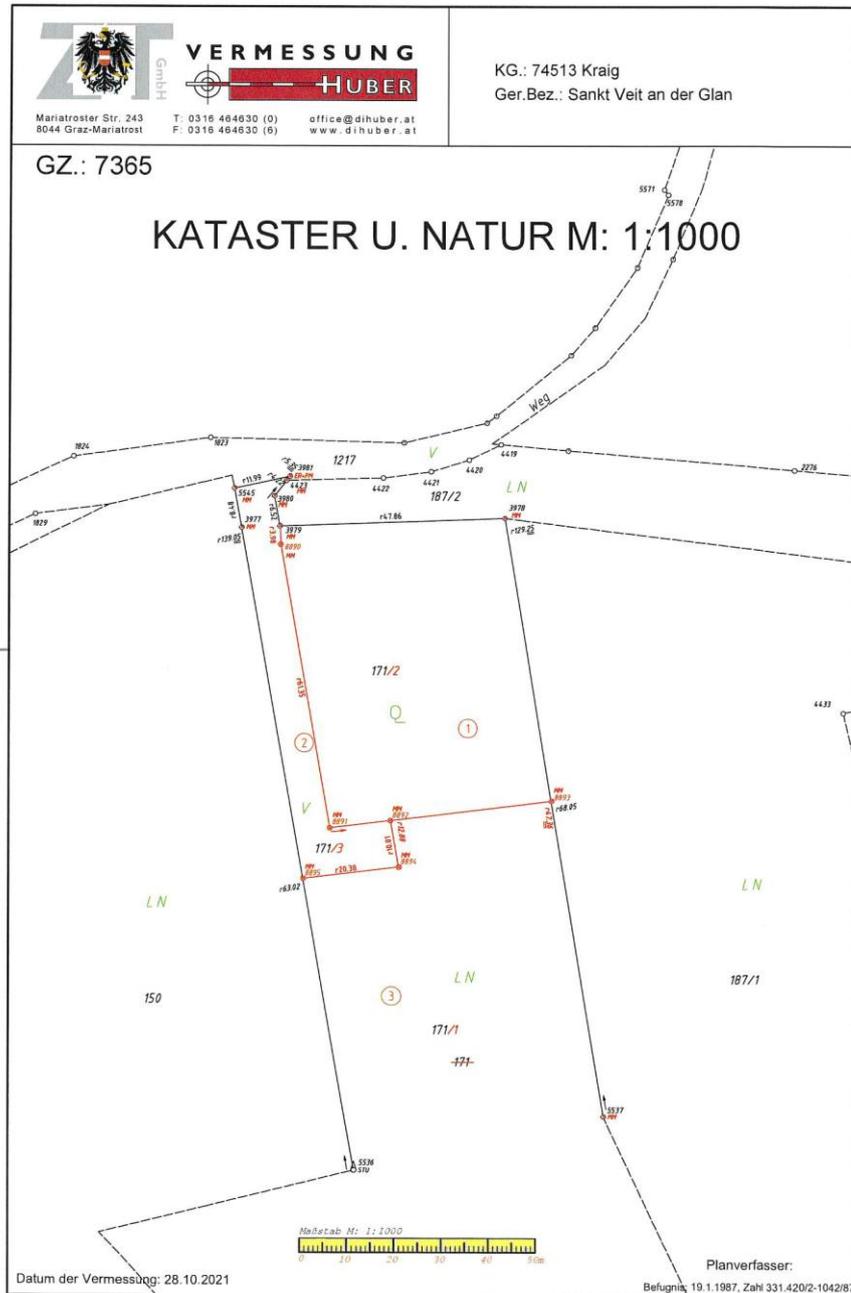
(1) Als Bezeichnung für die Straße des Weggrundstückes Nr. 171/3 in der KG 74513 Kraig wird der Name „Kraig/Bachweg“ festgelegt.

(2) Der tatsächliche Straßenverlauf ist in dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan GZ 7365 vom 28.10.2021 der Vermessung Huber GmbH dargestellt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2022 in Kraft.

Beilage A  
Lageplan



**Zu Punkt 23) der Tagesordnung:**  
**Gründung einer Feuerwehrgugend in der FF Kraig**

**BERICHTERSTATTER:** Bgm. Harald Jannach

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 08.09.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) die Gründung einer Feuerwehrgugend in der FF Kraig und einen einmaligen Unterstützungsbeitrag/Starthilfe in Höhe von € 1.500,-- .

## **Zu Punkt 25) der Tagesordnung:**

### **Seebad Kraiger See, Buffetbetrieb**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 17.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) mit Frau Williams-Jonke den Pachtvertrag abzuschließen.

## **Zu Punkt 26) der Tagesordnung:**

### **Sicherheit im Kärntner Behördennetzwerk und zentrale CNC-Verrechnung, Beschluss der Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse durch das GSZ**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Das Gemeindeservicezentrum GSZ hat für das CNC-Datennetz der Gemeinden eine Mehrproviderstrategie erarbeitet. Dies bedeutet, dass das CNC-Behördennetzwerk zukünftig nicht mehr nur von einem Provider getragen wird, sondern dass die Gemeinden den Leitungslieferanten (A1, Kelag, Magenta) selbst wählen können. Das GSZ stellt mit dem neuen Security Provider Kelag, als kritischen Infrastrukturanbieter, das hochmoderne Sicherheitsnetz allen Kärntner Gemeinden zur Verfügung. Durch die Zentralisierung über das GSZ können Sicherheitskonzepte im Hinblick auf die Mehrproviderlösung optimiert werden.

#### Antrag des Gemeindevorstandes vom 17.10.2022:

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Vereinbarung über eine Vertragsübernahme mit dem GSZ abzuschließen.

Mit dieser Vereinbarung kommen die Vertragspartner überein, dass das GSZ als neuer Vertragspartner an die Stelle der Gemeinde eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt, welche zwischen der Gemeinde und der A1 Telekom Austria mit dem Providerleistungsbezugsvertrag abgeschlossen wurden.

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 17.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) die Vereinbarung über eine Vertragsübernahme mit dem GSZ abzuschließen.



Vereinbarung  
über eine Vertragsübernahme

abgeschlossen zwischen:

1. **Gemeinde-Servicezentrum**, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee als „Übernehmer“,
2. **Gemeinde Frauenstein**, Schulstraße 1, 9311 Kraig als „Übergeber“ und

**I. Vertragsgegenstand**

Zwischen dem Übergeber und der A1 Telekom Austria AG wurde am 25.10.2018 der als Beilage ./A bezeichnete CNC-Providerleistungsbezugsvertrag abgeschlossen, welcher diesem Vertrag angeschlossen ist.

Den Gegenstand des vorliegenden Übernahmevertrages bildet die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ./A ergeben.

**II. Vertragsübernahme**

Die Vertragspartner kommen überein, dass mit Wirkung vom 01.01.2023 der Übernehmer als neuer Vertragspartner an die Stelle des Übergebers eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt, welche sich aus dem Vertragsverhältnis Beilage ./A ergeben.

Das Vertragsverhältnis wird mit den neuen Vertragspartnern, sohin künftig das Gemeinde-Servicezentrum und A1 unverändert, also zu den bisherigen Bedingungen und Konditionen fortgesetzt.

**III. Haftung**

Der Übergeber bestätigt, dass er die vertragsgemäß übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der bisherigen Vertragsbeziehung vollständig und zeitgerecht nachgekommen ist, insbesondere sämtlichen monatlichen Entgelte bezahlt worden sind. Der Übergeber haftet sohin dem Übernehmer für sämtliche Ansprüche, welche aus dem Zeitraum vor der Vertragsübernahme resultieren und hält das Gemeinde-Servicezentrum dahingehend schadlos.

**IV. Sonstiges**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

**Zu Punkt 27) der Tagesordnung:**

**Pachtvertrag r.-k. Pfarrfründe Obermühlbach – Sportplatz, Verlängerung**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Mit Bestandsvertrag vom 25.02.2002 und Nachtrag vom 16.12.2011 wurde von der Kirche Obermühlbach eine Fläche von 3.200 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 580/1 KG Obermühlbach für den Schulsportplatz angepachtet. Mittels 2. Nachtrag soll der Schulsportplatz auf weitere 10 Jahre, bis 31.12.2032, gepachtet werden.

Der aktuelle indexierte Pachtzins beträgt € 848,73 pro Jahr.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 17.10.2022:

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, das Pachtverhältnis mittels dem 2. Nachtrag um weitere 10 Jahre – bis 31.12.2032 – zu verlängern. Alle übrigen Bestimmungen des Bestandsvertrages vom 25.02.2022 samt Nachtrag vom 16.12.2011 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 17.10.2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) das Pachtverhältnis mittels dem 2. Nachtrag um weitere 10 Jahre – bis 31.12.2032 – zu verlängern. Alle übrigen Bestimmungen des Bestandsvertrages vom 25.02.2022 samt Nachtrag vom 16.12.2011 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Urschrift  
Rechtsgeschäftsgebühr € 26,91  
entrichtet unter Steuernummer: 124/5256  
Vertrag erfasst unter lfd. Nr. ....  
am .....

## 2. NACHTRAG

zum Bestandvertrag vom 25.02.2002 samt Nachtrag vom 16.12.2011

abgeschlossen zwischen der **RÖMISCH-KATHOLISCHEN PFARRPFRÜNDE IN OBERMÜHLBACH**, vertreten durch den hochwürdigen Herrn Provisor Dr. Charles Ikechukwu Ogbunambala und ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen, als *BESTANDGEBERIN* einerseits und

der **GEMEINDE FRAUENSTEIN**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harald Jannach, als *BESTANDNEHMERIN* andererseits wie folgt:

### I.

Der Bestandvertrag vom 25.02.2002 samt Nachtrag vom 16.12.2011 zwischen der römisch-katholischen Pfarrpfründe in Obermühlbach und der Gemeinde Frauenstein über das Grundstück 580/1 LN KG 74519 Obermühlbach im Ausmaß von 3.200 m<sup>2</sup> (Sportplatz) **wird um 10 Jahre verlängert.**

Er endet daher am **31.12.2032**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### II.

Alle übrigen Bestimmungen des Bestandvertrages vom 25.02.2002 samt Nachtrag vom 16.12.2011 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

### III.

Die mit der Errichtung dieses Nachtrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Bestandnehmerin. Die **Vertragsgebühr beträgt € 26,91.**

### IV.

Dieser Nachtrag wird in einer Urschrift errichtet, die für das Bischöfliche Gurker Ordinariat bestimmt ist. Die Vertragsparteien erhalten eine Kopie.

### V.

Dieser Nachtrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat.

VI.

Bezugnehmend auf das Datenschutzgesetz idgF und der EU-Datenschutzgrundverordnung erklären sich die Vertragsteile wechselseitig damit einverstanden, dass die im gegenständlichen Vertrag enthaltenen Informationen zum Zwecke der unternehmensinternen Verwaltung automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

Urkund dessen folgen die Unterschriften:

Obermühlbach, am 30.9.2022.....

Für die römisch-katholische  
Pfarrpfürnde in Obermühlbach:

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*



Für die Gemeinde Frauenstein:

Dieser Nachtrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom .....  
beschlossen.

## **Zu Punkt 28) der Tagesordnung:**

### **Resolution: Energiekosten und Baukosten explodieren – Finanzkollaps der Gemeinden verhindern**

BERICHTERSTATTER: Ing. Johann Anderwald

Resolution – auf Anregung der SPÖ Frauenstein

Herr Ing. Anderwald liest die eingebrachte Resolution vor.



An den  
Gemeinderat der Gemeinde Frauenstein  
Schulstraße 1  
9311 Kraig

24.10.2022

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

#### **Resolution**

### **Energiekosten und Baukosten explodieren – Finanzkollaps der Gemeinden verhindern**

Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Frauenstein

**Die aktuelle Energiepreisexplosion stellt die Städte und Gemeinden vor riesige Herausforderungen. Der finanzielle Kollaps droht. Die Energiekosten verzehnfachen sich teilweise. Wenn es nicht zu raschen Hilfen und drastischen Eingriffen in die Energiewirtschaft kommt, ist das soziale Leben in den Kommunen massiv gefährdet und die Versorgung von beispielsweise Trinkwasser - und Entsorgung von beispielsweise Müll wird sich massiv verteuern. Kurzfristig braucht es Hilfgelder – bei diesen darf es jedoch nicht bleiben, sonst ist das nur eine Symptombekämpfung.**

Wenn beispielsweise die Kosten für ein Hallenbad von 30.000 Euro im Jahr auf 300.000 Euro steigen, dann ist das für einen Großteil der Städte und Gemeinden nicht mehr leistbar. Die Kosten an die Bürger\*innen weiterzugeben, ist keine Option, da sich auch die Bürger\*innen dann den Eintritt nicht mehr leisten werden können. Oder ein anderes Beispiel: Wenn die Ausgaben für die Straßenbeleuchtung bisher bei 100.000 Euro gelegen sind und nun bei 1.000.000 Euro liegen, dann stellt sich die Frage, ob die Städte und Gemeinden es sich noch leisten können, diese aufgedreht zu lassen. So einfach ist das allerdings nicht, denn auch wenn es keine gesetzliche Verpflichtung für die Beleuchtung gibt, gibt es gleichzeitig auf Basis verschiedenster anderer Gesetzeslagen eine Haftungsfrage bei mangelnder Beleuchtung.

Auch das gesellschaftliche und soziale Leben in den Kommunen ist in Gefahr. Denn wenn Hallenbädern oder Eislaufplätzen im Winter die Schließungen drohen und gleichzeitig die Flutlichtanlage am Fußball- oder Tennisplatz nicht mehr aufgedreht werden kann, ist das ein fatales Signal für Familien und Kinder mit den dazugehörigen negativen Auswirkungen. Gerade nach zweieinhalb Corona-Jahren mit Homeschooling und anderen unangenehmen Auswirkungen wäre es schlecht, den Kindern nun zu sagen, dass sie nicht mehr ins Hallenbad, auf den Eislaufplatz oder zum Trainieren am Fußball- oder Tennisplatz gehen dürfen. Auf der einen Seite zu sagen, unsere Kinder und Jugendlichen wären zu unbeweglich und sitzen nur mehr vor dem Fernseher oder dem

Computer und ihnen auf der anderen Seite den Zugang zu Sport zu verwehren, wäre wahrlich nicht der richtige Weg.

Wenn von der Politik auf EU- und Bundesebene keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, wird die ungebremste Energiepreisexplosion auch zu einer massiven Gebührenerhöhung für die Ver- und Entsorgungsleistungen wie z.B. Wasser, Kanal und Müll führen. Das würde für die Bürger\*innen eine weitere nicht zumutbare Mehrbelastung bedeuten, die die Kommunen exekutieren müssten. Die Teuerungsexplosion trifft nicht nur die Städte und Gemeinden hart, denn in weiterer Folge entsteht eine wirtschaftliche Spirale nach unten – die Kommunen sind die größten Auftraggeberinnen für die regionale Wirtschaft. Wer gibt dem regionalen Elektriker, Tischler oder Installateur große Aufträge, wenn es nicht die Kommunen sind? Zusätzlich droht auch vielen Bäckern, Fleischern oder Greißlern die Schließung, da sie große Kühlgeräte in ihren Geschäften haben, die sie sich über kurz oder lang nicht mehr leisten können. Damit ist die Nahversorgung, speziell im ländlichen Raum noch mehr gefährdet als sie es ohnehin schon ist.

Selbstverständlich müssen alle überprüfen, wo Energieeinsparmöglichkeiten sind. Jedoch zu glauben, dass die Teuerung mit diesen Maßnahmen bekämpft werden kann, ist eine Verkennung der Tatsachen bei der momentanen Preisentwicklung. Da ist eine Energieeinsparung maximal ein Tropfen auf dem heißen Stein.

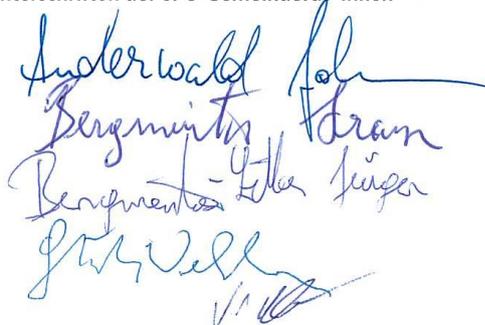
Zusätzlich zu den Energiepreisen leiden Städte und Gemeinden auch massiv an den immer stärker steigenden Baukosten. Dies führt dazu, dass laufende Projekte auf Basis der geplanten Kostenschätzungen nicht mehr umgesetzt werden können - und neue Projekte nicht in Angriff genommen werden, da diese nicht mehr finanzierbar sind - vor allem auch deshalb, weil die Steigerungen im Energiebereich den Spielraum der freien Finanzspitze enorm einschränken.

#### **Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Aus den genannten Gründen fordern wir daher die Bundesregierung auf:

- Die Städte und Gemeinden brauchen jetzt kurzfristige Hilfen, ohne Kofinanzierungsauflagen für die Kommunen. Die Regierung muss ein Hilfspaket schnüren, damit die Energiepreise bewältigt werden können und die soziale Infrastruktur aufrechterhalten sowie eine überdurchschnittliche Gebührenerhöhung für die Ver- und Entsorgungsleistungen abgewendet werden kann.
- Entkoppelung des Strom- vom Gaspreis
- Einführung eines Gaspreisdeckels, damit die Energiepreise endlich wieder sinken.
- Eine Sensibilisierungskampagne in den Städten und Gemeinden, damit dort, wo es sinnvoll ist, Energie eingespart wird, ohne das soziale und gesellschaftliche Zusammenleben in den Kommunen zu gefährden.
- Massive Erhöhung der Fördermittel zum Ausbau erneuerbarer Energie für thermische Sanierungen und wesentlich raschere Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieanlagen.
- Voller Einsatz auf europäischer Ebene für eine umfassende Lösung des Energieproblems

#### **Unterschriften der SPÖ-Gemeinderät\*innen**



The image shows five handwritten signatures in blue ink, arranged in a vertical column. The signatures are: 1. A signature that appears to be 'Sunderwald'. 2. A signature that appears to be 'Bergmeister'. 3. A signature that appears to be 'Bergmeister'. 4. A signature that appears to be 'Götsch'. 5. A signature that appears to be 'V. 11.10'.

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Dringlichkeitsantrages beschließt der Gemeinderat einstimmig (21:0) die Unterstützung obiger Resolution.